

Resolution der Landesmedienanstalt Saarland vom 30. November 2017

In Sorge um den Jugendschutz in föderaler und europäischer Verantwortung

Hardcore-Pornografie: Schutz von Kindern und Jugendlichen geht auch in der digitalen Welt vor Gewinnmaximierung

Die Landesmedienanstalt Saarland nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass jüngsten Studien zufolge ein großer Anteil der Kinder und Jugendlichen in Kontakt mit explizit pornographischen Angeboten im Internet kommt und dies zudem bei einer großen Gruppe dieser Minderjährigen unbeabsichtigt. Es besteht nicht nur in medien- und sexualpädagogischer Hinsicht, sondern auch in regulatorischer Hinsicht Handlungsbedarf.

Angesichts der Tatsache, dass praktisch keine effektiven technischen Schutzmechanismen auf Endgeräten, die Kinder und Jugendliche nutzen, vorzufinden sind, ist die bestehende Regulierung des Kinder- und Jugendschutzes im Internet auf einer Illusion aufgebaut.

Zu alledem ist eine weitere Aufweichung des Jugendmedienschutzes zu befürchten.

Im Einzelnen beurteilt die LMS die Situation wie folgt:

1. Kinder kommen in Kontakt mit Pornografie

Ein Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Konfrontation mit verstörenden, pornografischen oder in sonstiger Weise jugendgefährdenden Inhalten ist in der Lebenswirklichkeit nicht gegeben. Dies belegt unter anderem eine aktuelle Studie der Universitäten Münster und Hohenheim, wonach das Durchschnittsalter für den Erstkontakt mit Internet-Pornografie mittlerweile bei 12,7 Jahren liegt. Dabei gaben 50 % der befragten Kinder und Jugendlichen an, dass es sich dabei um ungewollte Kontakte handelt.

2. Technischer Jugendmedienschutz ist eine Illusion

Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) geht von einem hohen Schutzniveau für Kinder und Jugendliche aus, indem der Anbieter sicherstellt, dass ein pornografisches Angebot nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird (geschlossene Benutzergruppe) durch den Einsatz von Altersverifikationssystemen. Die Regulierungsansätze des JMStV orientieren sich insgesamt zu sehr an einer nationalen und nicht an einer globalen Medienwelt der dynamischen Webinhalte, Videosharing-Plattformen und Sozialen Medien mit einer hohen Anzahl an benutzergenerierten Inhalten, der heutigen Endgeräteausstattung und zunehmend frei verfügbarem WLAN. Das Konzept „Jugendschutzsoftware“ mag bei einem zentralen Familien-PC greifen, wird der Endgeräteausstattung von Kindern und Jugendlichen - Smartphone, eigene Rechner und Internetzugänge, Spielekonsolen (vgl. JIM-Studie) - aber nicht gerecht. Dies belegt, dass der JMStV seit fast 15 Jahren auf einer Illusion aufgebaut ist.

3. Verbreitung von Jugendschutzprogrammen

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass eine hinreichende, flächendeckende Verbreitung von Jugendschutzprogrammen auf allen Ausspielwegen für jugendbeeinträchtigende Inhalte gegeben ist. Bspw. besitzt das einzig anerkannte Filterprogramm JusProg keine Anwendung für Android, das marktstärkste Betriebssystem im Bereich von Handys und Tablets. Selbst in Fällen, in denen Jugendschutzprogramme installiert sind, steht die mangelnde Tauglichkeit beim Einsatz innerhalb von Plattformen und Sozialen Medien einer Aktivierung entgegen. Bspw. besitzt YouTube eine Alterskennzeichnung ab 18 Jahren, jedoch ist es bei der Zielgruppe der unter 18-Jährigen ein so stark

nachgefragtes Angebot (s. JIM 2017), dass es Eltern kaum möglich ist, die Sperrung mittels Filter durchzusetzen.

4. Geschäftsinteressen dominieren die Wirklichkeit

Während in der Praxis allenfalls ein Bruchteil der Kinder und Jugendlichen tatsächlich geschützt sind, wird das Alterslabeling durch die Anbieter für die Verbreitung von Inhalten, die für unter 18-Jährige nicht geeignet sind, rechtlich als wirksamer Schutz zu 100 % anerkannt. Das Grundrecht auf Jugendschutz muss Vorrang haben vor den Geschäftsinteressen der Anbieter auch in der digitalen Welt.

5. Eltern nicht alleine lassen

Bestehende Schutzkonzepte, die auf Jugendschutzfilter, Whitelists (geschützter Surfraum) oder Blacklists (Liste mit gesperrten Inhalten) basieren, sind teilweise selbst Geschäftsmodelle, die deshalb zum Tragen kommen, da der Staat seiner Fürsorgepflicht nicht nachkommt und sein Recht nicht durchsetzt – oder nicht durchsetzen kann. In einer digitalisierten Welt kann das Schutzkonzept nicht allein in einem Appell an Eltern bestehen. Eltern dürfen bei der Aufgabe „Jugendmedienschutz“ nicht alleine gelassen werden. Dies beinhaltet auch eine Stärkung der Angebote der Medienpädagogik und Medienkompetenzförderung, sie allein kann jedoch Kinder und Jugendliche nicht ausreichend vor schädlichen Inhalten schützen.

6. Ko-Regulierung setzt effektive Regulierung voraus

Das Konzept der Ko-Regulierung funktioniert vor allem in geordneten Märkten mit Unternehmen als Marktteilnehmern; dies gilt im Bereich des Films, des Rundfunks oder der Spieleindustrie. Gegenüber dem einzelnen Nutzer, der im Internet immer auch Sender sein kann, greift das Konzept nicht. Zudem setzt effektive Ko-Regulierung sorgsam arbeitende Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und eine wirksame Regulierung der eigentlich zuständigen Behörden voraus, da nur so ein echter Anreiz für Anbieter besteht, die eigenen Angebote einer „freiwilligen“ Prüfung zu unterziehen.

7. Keine Aufweichung des Pornografieverbots im Rundfunk

Fehlentwicklungen mit Blick auf den Jugendschutz drohen im Übrigen auch von der Ebene der EU her: Eine Verbreitung pornografischer Inhalte im Fernsehen ist bislang europarechtlich absolut unzulässig. Die Vorschläge von Kommission, Parlament und Rat der EU für eine Novellierung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) sehen jedoch vor, dass auf das bisherige absolute Pornografieverbot für den Bereich des Fernsehens verzichtet werden soll. Auch hier will man künftig auf technische Schutzmaßnahmen setzen. Angesichts der Erfahrungen in Deutschland und mit Blick auf unterschiedliche Kriterien für die Inhalte und Anforderungen steht zu befürchten, dass eine Schutzwirkung auch für den Fernsbereich sich zukünftig allenfalls auf dem Niveau des kleinsten gemeinsamen Nenners entfalten könnte. Es ist absehbar, dass nationale Abweichungen von einer solchen Mindestharmonisierung angesichts internationaler ökonomischer Interessen und Strukturen kaum durchsetzbar wären.

8. Medienregulierung effektiver gestalten

Es bedarf auch einer kritischen Analyse der bestehenden Strukturen des Jugendmedienschutzes hinsichtlich ihrer Effektivität bei der Rechtsdurchsetzung. Medienregulierung ist verfassungsrechtlich Länderkompetenz. Die Kooperation mit dem Bund darf den Vollzug nicht hemmen, gleichzeitig gilt es Kompetenzen des Bundes bei der Durchsetzung von Recht gegenüber ausländischen Anbietern verstärkt zu nutzen.

Der Medienrat der LMS fordert deshalb:

1. Der Direktor möge alle rechtlich möglichen Maßnahmen ergreifen, das Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen effektiv durchzusetzen, insbesondere auch gegenüber Anbietern von Hardcore-Pornovideoplattformen.
2. Der Direktor wird gebeten die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel zu verstärken, ein Bewusstsein für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt zu schaffen und Lösungsstrategien zur Stärkung des Jugendmedienschutzes zu entwickeln.
3. Die KJM wird gebeten, zeitnah und kontinuierlich eine empirische Erhebung zur Verbreitung und dem tatsächlichen Einsatz von Jugendschutzprogrammen durchzuführen. Eine Privilegierung von Anbietern durch den Einsatz von Jugendschutzprogrammen sollte zukünftig nur noch dann erfolgen, wenn eine hinreichende, flächendeckende Verbreitung dieser Programme auf allen Ausspielwegen für jugendbeeinträchtigende Inhalte gegeben ist.
4. Die Gesetzgebung auf der Ebene der Länder, des Bundes und der EU muss eine kohärente Praxis des Jugendmedienschutzes gewährleisten. Die hohe Akzeptanz, die der Jugendschutz grundsätzlich in der Bevölkerung genießt, darf nicht weiter durch mangelnde Plausibilität der Regulierung unterlaufen werden. Das Grundrecht auf Jugendschutz erfordert zu seiner Gewährleistung einen klaren ordnungspolitischen Rahmen statt einer weiteren Verlagerung der Verantwortung auf Eltern.
5. Die bestehenden völkerrechtlichen Regelungen zum Verbot der Kinderpornografie bedürfen der Ergänzung um weitere materielle Verbote, z. B. im Bereich der Gewaltpornografie, und insbesondere um verfahrensrechtliche Instrumente, die einen wirksamen Vollzug des verfassungsrechtlich vorgegebenen strengen Jugendmedienschutzes auch gegenüber ausländischen Anbietern ermöglichen.
6. Hinsichtlich der Novellierung der AVMD-Richtlinie erwartet der Medienrat von den politisch Handelnden auf allen Ebenen, das absolute Pornografieverbot für den Bereich des Fernsehens beizubehalten. Die in den Vorschlägen für eine Novelle ebenfalls vorgesehene begrüßenswerte Stärkung der Medienkompetenz im Sinne eines präventiven Jugendschutzes kann eine hinreichende Ausformung auch repressiver Vorgaben nicht ersetzen.